



Fall-Nr.:	III/1-2026/1
Stelle:	Verwaltungsrekurskommission
Rubrik:	Arbeitnehmerschutz, Berufsbildung und Sozialhilfe
Publikationsdatum:	31.08.2026
Entscheiddatum:	15.06.2026

Entscheid Verwaltungsrekurskommission, 15.06.2026

**Art. 24 BBG (SR 412.10), Art. 11 Abs. 1 BBV (SR 412.101), Art. 29 BV (SR 101).
Widerruf der Bildungsbewilligung. Gutheissung des Rekurses wegen
Verletzung der Aktenführungs- und Abklärungspflicht
(Verwaltungsrekurskommission, Abteilung III – 1. Kammer, 15. Juni 2026, III/
1-2026/1). Gegen diesen Entscheid wurde Beschwerde beim
Verwaltungsgericht erhoben (B 2026/158).**

Entscheid siehe PDF



Verwaltungsrekurskommission

Abteilung III - 1. Kammer

Entscheid vom 15. Juni 2026

Besetzung Präsident Titus Gunzenreiner, Richter Rudolf Lippuner und Patrick Hobi,
Gerichtsschreiberin Silvia Geiger

Geschäftsnr. III/1-2026/1

Parteien **A. __ G m b H ,**

Rekurrentin,
vertreten durch Rechtsanwalt Hermann Lei, Ringstrasse 18,
8500 Frauenfeld,

gegen

Amt für Berufsbildung, Davidstrasse 31, 9001 St. Gallen,
Vorinstanz,

Gegenstand **Widerruf der Bildungsbewilligung**



Sachverhalt:

A.- Die A.____ GmbH mit Sitz in B.____ wurde am 20. Januar 2016 ins Handelsregister eingetragen. Die Gesellschaft bezweckt [...]. Die A.____ GmbH ist mit einem Stammkapital von Fr. 50'000.– ausgestattet. Als Gesellschafterin und Geschäftsführerin ist C.____ eingetragen.

B.- Das Amt für Berufsbildung (ABB) erteilte der A.____ GmbH die Bewilligung zur Berufsbildung für den Lehrberuf Fachmann/-frau Betreuung EFZ Fachrichtung Kinderbetreuung am 13. April 2018 für den Standort D.____ und am 10. Juli 2019 für den Standort E.____.

C.- Die A.____ GmbH wurde am 28. November 2025 vom ABB darüber informiert, dass zur Kontrolle des Lehrbetriebs eine Zwischenprüfung veranlasst werde. Am 8. Dezember 2025 ging beim ABB ein anonymes Schreiben ehemaliger Angestellter der A.____ GmbH ein, worin diese ausführen, dass die Arbeitsbedingungen in der A.____ GmbH untragbar seien, die Geschäftsführerin unprofessionell und das Wohl der betreuten Kinder gefährdet sei. In einem undatierten Schreiben einer ehemaligen Lernenden wird unter anderem der Umgang bei Krankheiten, der Umgang mit Angestellten und der Umgang mit Lernenden in der A.____ GmbH kritisiert. Mit E-Mail vom 16. Dezember 2025 berichtete eine ehemalige Lernende dem ABB ebenfalls über untragbare Arbeitsbedingungen, einen nicht angemessenen Führungsstil der Geschäftsführerin, strukturelle und pädagogische Missstände sowie Missstände in der Ausbildung der Lernenden. Am 22. Dezember 2025 ging beim ABB eine weitere E-Mail eines ehemaligen Lernenden ein. Auch darin wird über Missstände in der Betreuung der Kinder und der Ausbildung der Lernenden berichtet. Mit Schreiben vom 23. Januar 2026 teilte das ABB der A.____ GmbH mit, dass aufgrund von Hinweisen, dass im Lehrbetrieb die Betreuung der Lernenden ungenügend sei, auf die Gesundheit der Jugendlichen zu wenig Rücksicht genommen werde, die gesetzlichen Bestimmungen zur Ruhezeit nicht eingehalten würden und eine angeordnete Zwischenprüfung nicht habe durchgeführt werden können, beabsichtigt sei, die Bildungsbewilligung zu widerrufen, und gewährte das rechtliche Gehör. Die A.____ GmbH nahm dazu am 26. Januar 2026 Stellung. Mit E-Mail vom 3. Februar 2026 ersuchte die Geschäftsführerin der A.____ GmbH das ABB um ein persönliches Gespräch. Mit E-Mail vom 13. Februar 2026 lehnte das ABB ein persönliches Gespräch ab und gab der A.____ GmbH die Möglichkeit für eine allfällige Ergänzung der schriftlichen Stellungnahme. Dazu nahm die A.____ GmbH gleichentags Stellung. Mit Verfügung vom 4. März 2026 widerrief das ABB die Bildungsbewilligung der A.____ GmbH vom 13. April 2018 und 10. Juli 2019 (Ziffer 1) und untersagte der A.____ GmbH für beide Standorte, neue



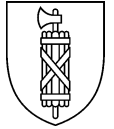
Lehrverhältnisse einzugehen (Ziffer 2). Einem allfälligen Rekurs entzog es die aufschiebende Wirkung (Ziffer 3).

D.- Gegen die Verfügung des ABB vom 4. März 2026 erhob die A.____ GmbH mit Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 10. März und Ergänzung vom 18. März 2026 Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen (VRK) und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, und dem Rekurs sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Das ABB liess sich am 14. April 2026 vernehmen. Mit Verfügung vom 16. April 2026 hiess der Präsident der VRK das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung in Bezug auf Dispositivziffer 1 der Verfügung des ABB vom 4. März 2026 gut und im Übrigen ab. Die amtlichen Kosten von Fr. 500.– belies er bei der Hauptsache (Zwischenverfahren ZV-2026/26). Zur Vernehmlassung des ABB vom 14. April 2026 nahm die A.____ GmbH mit Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 24. April 2026 Stellung.

Auf weitere Einzelheiten wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

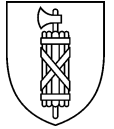
Erwägungen:

1.- Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Gemäss Art. 61 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10, abgekürzt: BBG) hat der Kanton eine kantonale Behörde als Rechtsmittelinstanz für Verfügungen kantonaler Behörden und von Anbietern mit kantonalem Auftrag zu bezeichnen. Im Kanton St. Gallen erfüllt das Amt für Berufsbildung die Aufgaben des Kantons im Bereich der Berufsbildung, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung einem anderen Organ übertragen sind (Art. 2 Abs. 1 der Berufsbildungsverordnung des Kantons St. Gallen, sGS 231.11, abgekürzt: BBV-SG). Nach Art. 40 des Einführungsgesetzes zum BBG (sGS 231.1, abgekürzt: EG-BBG) richten sich Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Verfügungen des Amtes für Berufsbildung gegenüber Lehrbetrieben und Lehrlingen können mit Rekurs bei der VRK angefochten werden (Art. 41 Abs. 1 lit. c VRP). Die VRK ist damit zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rekuserhebung ist gegeben. Der Rekurs vom 18. März 2026 ist rechtzeitig eingereicht worden und erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 45, 47 und 48 VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.



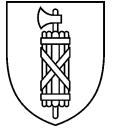
2.- Angefochten ist die Verfügung des ABB vom 4. März 2026, mit welcher die Bildungsbeurteilung der Rekurrentin widerrufen (Ziffer 1) und ihr untersagt wurde, neue Lehrverhältnisse einzugehen (Ziffer 2).

a) aa) Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung aus, ehemalige Lernende der Rekurrentin hätten von einer Angst- und Misstrauenskultur im Betrieb berichtet. Personen würden vor allen Angestellten erniedrigt und blossgestellt. Krankheiten würden nicht akzeptiert sowie Arztbesuche und Operationen würden nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung vorgenommen werden dürfen. Die Angestellten würden unter grossem psychischen Stress stehen. Die hohe Personalfuktuation und die damit einhergehende Mehrbelastung und Verantwortung für die verbleibenden Angestellten bringe hohen Druck, der auch auf den Lernenden laste. Bereits in früheren Lehrverhältnissen sei die Lehraufsicht über diese Missstände aufmerksam gemacht worden. Hätten Lernende im Zusammenhang mit Lehrabbrüchen entsprechende Vorwürfe gegenüber der Lehraufsicht geäussert, habe die Rekurrentin die Verantwortung regelmässig den Lernenden zugeschoben. Den Rückmeldungen ehemaliger Lernenden sei zu entnehmen, dass die Arbeitgeberin ihrer Fürsorgepflicht, die sie gegenüber lernenden Personen zu erfüllen habe, in keiner Weise nachkomme. Lernende hätten berichtet, dass ihnen oder anderen minderjährigen Personen an Personalfesten Alkohol angeboten worden sei, wobei die Geschäftsleitung die Ablehnung, Alkohol zu trinken, als Respektlosigkeit taxiert habe. Wenn am Arbeitsplatz der Konsum von Alkohol gegenüber Jugendlichen verharmlost werde, stelle dies eine klare Gefährdung des Jugendschutzes dar und verletze den Persönlichkeitsschutz der Lernenden in gravierender Weise. Gemäss Informationen ehemaliger Lernender hätten diese oft bis 21.00 Uhr oder teilweise sogar bis 22.00 Uhr an Teamsitzungen teilnehmen müssen, obwohl sie am nächsten Tag wieder um 6.30 Uhr oder 7.00 Uhr hätten arbeiten müssen oder einen Tag in der Berufsfachschule vor sich gehabt hätten. Dabei verstosse die Rekurrentin gegen Art. 16 der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (SR 822.115; ArGV 5), wonach Jugendlichen täglich eine zusammenhängende Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren sei, und dass vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen längstens bis 20.00 Uhr gearbeitet werden dürfe. Überbetriebliche Kurse seien für Lernende obligatorisch. Dennoch habe die Rekurrentin einen Lernenden aufgefordert, einen überbetrieblichen Kurs frühzeitig zu verlassen. Der Lehraufsicht gegenüber habe die Rekurrentin geäussert, gegenüber dem Lernenden sei keine Verwarnung ausgesprochen worden. Im Zuge der Abklärungen habe sich gezeigt, dass dem Lernenden gegenüber sehr wohl eine Verwarnung ausgesprochen worden sei. Aus dieser sei klar erkennbar, dass von Seiten der Leitung der Rekurrentin nicht geduldet würde, wenn der Lehraufsicht oder der Organisation der Arbeitswelt (OdA) gegenüber Äusserungen über den Lehrbetrieb gemacht würden. Gemäss übereinstimmender



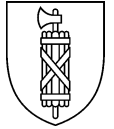
Rückmeldungen von Lernenden seien diese regelmässig allein für die Betreuung von 10-14 Kindern zuständig, und die Berufsbildner hätten aufgrund der Personalsituation kaum Zeit für eine fachgerechte Ausbildung der Lernenden. Die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine fachgemässe Ausbildung seien nicht mehr erfüllt. Die Zwischenprüfung habe aufgrund des Verhaltens der Rekurrentin nicht durchgeführt werden können. Seit der Erteilung der Bildungsbewilligung seien 22 Lehrverträge bewilligt worden, wovon sich fünf Lernende noch bei der Rekurrentin in Ausbildung befänden. Von den anderen 17 Lehrverträgen seien neun Lehrverträge frühzeitig aufgelöst worden, was eine Auflösungsquote von über 50 % gebe. Die geäusserten Kritikpunkte der Lernenden gegenüber der Rekurrentin seien identisch und die Schilderungen der Lernenden würden sich zu grossen Teilen decken. Die Kritikpunkte seien teilweise auch schon aus früheren Lehrverhältnissen bekannt und seien auch von anderen ehemaligen Mitarbeitern der Rekurrentin auf der Webseite www.kununu.com zu finden. Dies zeige auf, dass die Lernenden in diesem Betrieb weder eine fachgemässe Ausbildung noch ein sicheres Umfeld vorfänden, in dem ihre Persönlichkeit den rechtlichen Vorgaben entsprechend geschützt werde. Der Rekurrentin sei deshalb die Bildungsbewilligung zu entziehen. Die Beibehaltung der Bildungsbewilligung unter Bedingungen und Auflagen reiche für den Schutz der Lernenden nicht aus. Mildere Massnahmen wie die Anordnung von Auflagen oder einer Probezeit seien ungeeignet, um wirksam zu überprüfen, ob der Persönlichkeitsschutz der Lernenden tatsächlich eingehalten werde. Kontroll- und Überprüfungsmöglichkeiten seien aufgrund der fehlenden Mitwirkung der Rekurrentin sinn- und zwecklos.

bb) Die Rekurrentin macht demgegenüber geltend, die angefochtene Verfügung stütze sich im Wesentlichen auf vereinzelte Aussagen weniger ehemaliger Angestellter, ohne dass eine umfassende Sachverhaltsabklärung vorgenommen worden sei. Insbesondere seien weder die aktuellen Angestellten noch die Lernenden befragt worden. Auch die externe Fachperson, die die Einrichtung regelmässig überprüfe, sei nicht angehört worden. Deren Berichte würden nämlich ein durchwegs positives Bild der Einrichtung dokumentieren. Der Vorwurf, wonach gegenüber einem Lernenden eine Verwarnung ausgesprochen worden sei, weil er einen überbetrieblichen Kurs nicht vorzeitig verlassen habe, sei unbegründet. Die Verwarnung habe sich einzig auf das Verhalten des Lernenden im Rahmen dieser Konfliktsituation bezogen und nicht auf den Umstand, dass er den überbetrieblichen Kurs nicht vorzeitig verlassen habe. Auch der Sachverhalt hinsichtlich der Terminfindung für die Zwischenprüfung sei nicht vollständig. Es sei seitens der Rekurrentin wiederholt versucht worden, einen Termin zu vereinbaren. Es könne daher keinesfalls von einer Verweigerung gesprochen werden. Vielmehr habe es sich um Missverständnisse sowie um ein gegenseitiges Verpassen von Kontaktversuchen gehandelt. Die Lernenden, die bei der Vorinstanz



eine Meldung gemacht hätten, seien dazu vom ABB aufgefordert worden. Eine Lernende davon habe sich im Anschluss an ihre Ausbildung dafür entschieden, ein weiteres Arbeitsverhältnis mit der Rekurrentin einzugehen. Dieses Verhalten stehe in einem deutlichen Widerspruch zur Darstellung gravierender Missstände, wie sie gegenüber der Vorinstanz behauptet worden seien. Es gebe mehrere weitere Angestellte, welche ihre Lehre bei der Rekurrentin erfolgreich absolviert hätten und weiterhin dort tätig seien. Wenn die Arbeitsbedingungen tatsächlich derart untragbar wären, sei kaum nachvollziehbar, weshalb sich ehemalige Lernende nach erfolgreichem Lehrabschluss freiwillig für eine Weiterbeschäftigung bei der Rekurrentin entscheiden. Dieser Umstand relativiere die erhobenen Vorwürfe erheblich. Den Bewertungen auf der Plattform Kununu würden Verlässlichkeit und Nachprüfbarkeit fehlen. Solche Bewertungen würden sich daher nicht als Grundlage für behördliche Feststellungen über angebliche Missstände innerhalb eines Betriebs eignen. Vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung wäre es angezeigt gewesen, dass die Vorinstanz weitere, eigene und verlässliche Informationen eingeholt hätte. Befragungen der Fachperson, welche die Rekurrentin regelmässig für das Amt für Soziales überprüfe, sowie der aktuellen Angestellten und Lernenden hätten gezeigt, dass die behaupteten Missstände nicht bestünden. Zutreffend sei lediglich, dass es vorübergehend zu personellen Engpässen gekommen sei. Dies sei aber seit Januar 2024 nicht mehr der Fall. Der Vorwurf des Alkoholkonsums im Betrieb werde zurückgewiesen. Es gelte der klare Grundsatz, dass Minderjährige unter keinen Umständen Alkohol konsumieren dürften. Die höhere Abbruchquote von Lernenden sei Folge des sozialen Engagements der Rekurrentin. Sie habe nicht ausschliesslich den stärksten Kandidatinnen und Kandidaten eine Ausbildung ermöglichen wollen, sondern auch solchen, die mehr Unterstützung benötigten. Junge Menschen mit vermehrtem Unterstützungsbedarf oder aus schwierigen Verhältnissen hätten eine höhere Abbruchquote. Die Verfügung stütze sich damit insgesamt auf einen fehlerhaften Sachverhalt und sei aufzuheben. Die Vorinstanz habe es zudem unterlassen, mildere Massnahmen wie eine Verwarnung, Probezeit oder Aufsicht zu prüfen, weshalb die angefochtene Verfügung unverhältnismässig sei. Die Lernenden seien integraler Bestandteil der betrieblichen Organisation. Ein Wegfall dieser Arbeitskräfte habe Auswirkungen auf die Betreuungskapazität des Betriebs. Dies habe auch Auswirkungen auf zahlreiche Familien, die auf eine Kinderbetreuung angewiesen seien, und sei deshalb nicht zumutbar. Schliesslich habe die Vorinstanz keine Interessenabwägung vorgenommen. Es fehle an konkreten Anhaltspunkten für eine Gefährdung der Lernenden, während der Vollzug der angefochtenen Verfügung erhebliche Folgen für die Lernenden, den Betrieb und die betroffenen Familien habe.

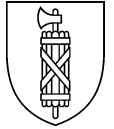
b) aa) Gemäss Art. 1 Abs. 1 BBG ist die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Den kantonalen Behörden fällt dabei



unter anderem die Genehmigung von Lehrverträgen (Art. 14 Abs. 3 BBG) und die Aufsicht über die berufliche Grundbildung (Art. 24 Abs. 1 BBG) zu. Zur Aufsicht gehört auch die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis (Art. 24 Abs. 3 lit. a BBG). Die zuständige Stelle des Kantons erteilt die Bildungsbewilligung, wenn die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine fachgemässe Ausbildung erfüllt sind. Sie kann Bedingungen stellen und Auflagen machen (Art. 7 EG-BBG). Ist die Bildung in beruflicher Praxis ungenügend, erfüllen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner die gesetzlichen Voraussetzungen nicht oder verletzen sie ihre Pflicht, so verweigert die kantonale Behörde die Bildungsbewilligung oder widerruft sie (Art. 11 Abs. 1 der Berufsbildungsverordnung, SR 412.101, abgekürzt: BBV). Die Vorinstanz ist somit unter anderem für die Erteilung und den Widerruf der Bildungsbewilligung zuständig (Art. 5 Abs. 1 lit. c BBV-SG).

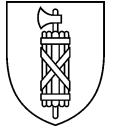
bb) Nach dem Untersuchungsgrundsatz ist die Behörde für die Feststellung des massgeblichen Sachverhalts und damit auch für die Beweisführung verantwortlich. Sie hat den Sachverhalt von sich aus richtig und vollständig zusammenzutragen und die ihr notwendig erscheinenden Beweise zu erheben. Der Untersuchungsgrundsatz beherrscht und prägt das öffentliche Verfahrensrecht. Er setzt das Gesetzmässigkeitsprinzip um, dient der Verwirklichung und umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen und stellt den Schutz der schwächeren Partei sowie das Gleichbehandlungsgebot sicher (PK VRP/SG-ARTA, Zürich/St. Gallen 2020, Überblick N 19).

c) Die Vorinstanz stützte sich in der angefochtenen Verfügung auf ein anonymes Schreiben ehemaliger Angestellter der Rekurrentin vom 8. Dezember 2025, ein Schreiben einer ehemaligen Lernenden vom Dezember 2026, eine E-Mail einer ehemaligen Lernenden vom 16. Dezember 2025 sowie eine E-Mail eines ehemaligen Lernenden vom 22. Dezember 2025. In allen vier Eingaben wird im Wesentlichen über untragbare Arbeitsbedingungen, unprofessionelles Verhalten der Geschäftsführerin und Missstände in der Ausbildung der Lernenden berichtet. Die Vorinstanz traf – soweit aus den Akten ersichtlich – keine weiteren Abklärungen. Sie stützte ihre Beurteilung somit wesentlich auf die Aussagen ehemaliger Angestellter und Lernenden und vertraute auf die Richtigkeit der Aussagen, ohne deren Inhalt durch weitere Abklärungen, ergänzende Erhebungen oder geeignete Überprüfungs-massnahmen zu verifizieren. Sie kam damit ihrer Pflicht, den Sachverhalt rechtsgenügend und mit der im Verwaltungsverfahren gebotenen Sorgfalt abzuklären, nicht hinreichend nach. Lediglich vier Eingaben von ehemaligen Angestellten und Lernenden der Rekurrentin stellen keine genügende Grundlage für eine sachgerechte Entscheidungsfindung dar. Die Vorinstanz hätte ergänzende Abklärungen vornehmen müssen, insbesondere um auszu-



schliessen, ob es sich bei den Eingaben um Denunziationen mit schädlicher Absicht handelt. Sie darf sich nicht darauf beschränken, die Aussagen unbesehen zu übernehmen oder von deren Richtigkeit auszugehen. Gerade unter Berücksichtigung der Bedeutung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie der Tragweite der getroffenen Verfügung wären weitergehende Abklärungen angezeigt und erforderlich gewesen. Das Unterlassen solcher Ermittlungsschritte führt dazu, dass entscheidungswesentliche Tatsachen nicht hinreichend erstellt sind und die tatsächlichen Verhältnisse unvollständig beziehungsweise unzutreffend sein könnten. Wird auf gebotene Sachverhaltsermittlungen verzichtet und erfolgt die Entscheidung auf der Basis unzureichend überprüfter Aussagen, liegt eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes vor. Die angefochtene Verfügung beruht folglich auf einem ungenügend abgeklärten Sachverhalt. Die Vorinstanz führte zwar in der angefochtenen Verfügung vom 4. März 2026 und der Stellungnahme vom 14. April 2026 aus, «im Zuge der Abklärungen habe sich gezeigt...», «die Abklärung bei verschiedenen Lernenden habe ergeben...» und «sie habe weitergehende Abklärungen vorgenommen». Welche Abklärungen sie vorgenommen hat, beschreibt sie allerdings nicht, und solche sind in den Akten auch nicht dokumentiert. Die Vorinstanz hat aber eine Pflicht zur Aktenerstellung. Die Aktenführungspflicht ist in den allgemeinen Verfahrensgarantien gemäss Art. 29 BV verankert. Damit sich das Verwaltungshandeln überprüfen lässt und die notwendige Transparenz gewährleistet ist, müssen die Akten in einem chronologischen, vollständigen, übersichtlichen und im Zeitpunkt der Verfügung in sich geschlossenen Dossier zusammengefasst werden. Die Behörden haben alles in den Akten festzuhalten, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann. Darunter fällt auch die Pflicht zur Protokollführung über entscheidungswesentliche Abklärungen (BGE 142 I 86 E. 2.2; BGE 130 II 473 E. 4.1 und 4.2; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, N 1552 ff.; STEINMANN/SCHINDLER/WYSS, St. Galler Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 29 N 71). Soweit die Vorinstanz festhält, bei weitergehenden Abklärungen sei der Schutz der Lernenden sicherzustellen, ist ihr zuzustimmen. Trotz des hohen Stellenwerts des Schutzes der Lernenden ist indes bei einer Meldung von Missständen im Betrieb der Rekurrentin ein sorgfältiges Abklärungsverfahren möglich und notwendig.

d) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz auf die Angaben ehemaliger Angestellter und Lernenden abstellte, ohne diese einer vertieften Prüfung zu unterziehen und durch zusätzliche Abklärungen zu verifizieren. Damit sind die Sachverhaltsabklärungen unvollständig. Die angefochtene Verfügung stützt sich daher auf eine unzureichende Grundlage. Die Verfügung der Vorinstanz vom 4. März 2026 ist deshalb aufzuheben und der Rekurs gutzuheissen. Die Angelegenheit ist zu weiterer Abklärung des Sachverhalts und allfälliger neuer Verfügung an die Vorinstanz zurückzuweisen.



3.- a) Die Rückweisung der Sache zu erneuter Abklärung gilt für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten als vollständiges Obsiegen (BGE 141 V 281 E. 11.1; PK VRP/SG-LINDER, Zürich/St. Gallen 2020, Art. 98^{bis} N 17), weshalb die amtlichen Kosten dem Staat (ABB) aufzuerlegen sind (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von Fr. 2'000.– erscheint angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Hinzu kommen die Kosten der Zwischenverfügung zur aufschiebenden Wirkung von Fr. 500.–. Diese sind der Vorinstanz und der Rekurrentin je zur Hälfte aufzuerlegen. Auf die Erhebung des Kostenanteils des Staates (insgesamt Fr. 2'250.–) ist zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP). Der Kostenvorschuss der Rekurrentin von Fr. 2'500.– ist mit ihrem Kostenanteil von Fr. 250.– zu verrechnen und im Restbetrag von Fr. 2'250.– zurückzuerstatten.

b) Zuzufolge Obsiegens hat die Rekurrentin Anspruch auf volle Entschädigung ihrer Parteikosten (Art. 98^{bis} VRP), soweit diese aufgrund der Rechts- und Sachlage als notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Im Rekursverfahren war der Beizug eines Rechtsbeistandes geboten. Der Rechtsvertreter reichte keine Kostennote ein. Die Entschädigung für die Anwaltskosten ist aus diesem Grund ermessensweise festzulegen. Im Verfahren vor der VRK wird das Honorar als Pauschale und nicht nach Zeitaufwand ausgerichtet, wobei der Rahmen zwischen Fr. 1'500.– und Fr. 15'000.– liegt (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung, sGS 963.75, abgekürzt HonO). Innerhalb dieses Rahmens wird das Grundhonorar nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der Bemühungen, der Schwierigkeit des Falls und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten, bemessen (Art. 19 HonO). Unter Berücksichtigung des geringen Aktenumfangs und im Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen ist ein Honorar von Fr. 2'200.– angemessen. Hinzuzuzählen sind Barauslagen von Fr. 88.– (Art. 28^{bis} Abs. 1 HonO, 4 % von Fr. 2'200.–). Die ausseramtliche Entschädigung beträgt damit insgesamt Fr. 2'288.–; kostenpflichtig ist der Staat (ABB).



Entscheid auf dem Zirkulationsweg

(Art. 58 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 3 VRP und Art. 8^{bis} Abs. 1 lit. b des Reglements über den Geschäftsgang der Verwaltungsrekurskommission, sGS 941.223):

1. Der Rekurs wird gutgeheissen und die Verfügung des Amts für Berufsbildung vom 4. März 2026 wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird zur weiteren Abklärung des Sachverhalts und zu allfälliger neuer Verfügung an die Vorinstanz zurückgewiesen.
3. Die amtlichen Kosten von Fr. 2'000.– (Entscheidgebühr) werden dem Staat (Amt für Berufsbildung) auferlegt. Die Kosten der Zwischenverfügung zur aufschiebenden Wirkung von Fr. 500.– werden dem Staat (Amt für Berufsbildung) und der Rekurrentin je zur Hälfte auferlegt. Auf die Erhebung des Kostenanteils beim Staat (Fr. 2'250.–) wird verzichtet. Der Kostenvorschuss der Rekurrentin von Fr. 2'500.– wird mit ihrem Kostenanteil von Fr. 250.– verrechnet und im Restbetrag von Fr. 2'250.– zurückerstattet.
4. Der Staat (Amt für Berufsbildung) hat die Rekurrentin mit Fr. 2'288.– ausseramtlich zu entschädigen.